

GEMEINDE OPPONITZ

A-3342 Opponitz, Hauslehen 21, Tel. 07444/7280 Fax: DW 70

Land Niederösterreich - pol. Bezirk Amstetten Gde.Nr.: 30524

UID: ATU16239309

DVR.: 471224 http://www.opponitz.gv.at

E-Mail: gemeinde@opponitz.gv.at

Lfd Nr 13 Seite: 01

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

06.12.2016 in Opponitz, Gemeindeamt, Hauslehen 21 (Erdgeschoß)

19.00 Uhr Beginn: Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 29.11.2016 durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Johann LUEGER

Vizebürgermeister Vzbgm. Ernst STEINAUER

gGR Karl HAGAUER GR **Andreas RIEDLER** gGR Heidi HÖNIGL GR Franz ROSENBERGER gGR Franz SCHALLAUER GR **Alexander SCHNABEL**

gGR Klaus SCHALLAUER

GR Frank DESAI-HÜTTEMANN GR Heidi KÄFER-SCHLAGER

GR Ing. Georg KÖLBEL

GR Walter MAURER

Anwesend waren außerdem:

Zuhörer: nein Schriftführer: **Tatjana STANGL**

Entschuldigt abwesend waren: GR Adelheid SCHWEIGHUBER

Nicht entschuldigt abwesend waren: - x -

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1.: Entscheidung über eventuell schriftlich erhobene Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Sitzung vom 18.10.2016
- Pkt. 2.: Kassenprüfung
- Pkt. 3.: Voranschlag 2017
- Pkt. 4.: Nachtragsvoranschlag 2016
- Pkt. 5.: Genehmigung des Budgets für die Gemeinde Opponitz Infrastruktur KG
- Pkt. 6.: Genehmigung der Wappenführung an den Imkerverein
- Pkt. 7.: Annahme des Vertrags des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Wasser bezüglich WA1-ÖWG-54019/308-2014 Auslaufbauwerk, KG Opponitz
- Pkt. 8.: Projekterstellung Wohnraumschaffung in Opponitz
- Pkt. 9.: Änderung der Wasserabgabenordnung der Gemeinde Opponitz
- Pkt. 10.: Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Opponitz
- Pkt. 11.: Beschlussfassung betreffend Errichtung und Finanzierung Güterweg Mirenau-Rehau
- Pkt. 12.: Beschlussfassung über Anträge von Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Institutionen betreffend Subventionen und Spenden
- Pkt. 13.: Personalangelegenheiten (nicht öffentlicher Punkt)
- Pkt. 14.: Personalangelegenheiten (nicht öffentlicher Punkt)
- Pkt. 15.: Berichte

VERLAUF DER SITZUNG

1.) Bürgermeister Johann Lueger begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Er stellt die Beschlussfähigkeit, sowie die ordnungsgemäße Einladung fest. Bevor Bgm Johann Lueger in die Tagesordnung einging gab er bekannt, dass die Punkte 3 bis 5 der Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung genommen werden, da die entsprechenden Kundmachungen noch bis 14. Dezember 2016 angeschlagen sind.

Die Protokolle vom 18.10.2016, welche den Protokollfertigern zugegangen sind, gelten als genehmigt, da keine schriftlichen Einwendungen dazu eingelangt sind.

2.) Kassenprüfung

Bgm. Johann Lueger ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses Herrn GR Walter Maurer um seinen Bericht über die am 01.12.2016 stattgefundene Kassenprüfung der Gemeindegebarung und der Gemeinde Opponitz Infrastruktur KG. Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung, sowie die schriftlichen Äußerungen zur Kenntnis.

Anfragen, Stellungnahmen: keine

- 3.) Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Sitzung genommen
- 4.) Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Sitzung genommen
- 5.) Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Sitzung genommen.
- 6.) Genehmigung der Wappenführung an den Imkerverein

Der Imkerverein Opponitz plant die Erstellung einer neuen Homepage. Der Imkerverein würde gerne das Wappen der Gemeinde Opponitz auf der Homepage anbringen und hat dafür um Genehmigung angesucht.

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, die Verwendung des Gemeindewappens von Opponitz in der dargestellten Form zu genehmigen und den erforderlichen Genehmigungsbescheid mit folgendem Spruch auszufertigen.

Dem Imkerverein Opponitz wird über Ansuchen vom 24.11.2016 die Verwendung des Opponitzer Gemeindewappens für die Einbindung in die neue Homepage des Imkervereins Opponitz gem. § 14 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung, bewilligt.

Diese Bewilligung wird widerrufen, wenn vom Wappen der Gemeinde Opponitz in anderer, insbesondere der Gemeinde Opponitz abträglicher Form, Gebrauch gemacht wird.

Auf die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe laut Tarifpost 8 der NÖ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung in der Höhe von € 35000 wird hingewiesen.

Anfragen Stellungnahmen: keine

Gegenantrag: keiner

Beschluss: Annahme des gestellten Antrags

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.) Annahme des Vertrags des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Wasser bezüglich WA1-ÖWG-54019/308-2014 Auslaufbauwerk, KG Opponitz

Der Gemeinderat möge den Vertrag mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasser, WA1-ÖWG-54019/308-2014 betreffend

Bestand eines Auslaufbauwerkes in den Opponitzbach zur Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer, im Bereich des Grundstückes Nr. 61, KG Opponitz, im Rahmen der kommunalen Oberflächenentwässerung

vollinhaltlich beschließen.

Anfragen Stellungnahmen: Es wird von Bgm. Johann Lueger die Lage des betreffenden Grundstücks erläutert.

Gegenantrag: keiner

Beschluss: Annahme des gestellten Antrags

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.) Projekterstellung Wohnraumschaffung in Opponitz

In der Gemeinde Opponitz herrscht bekanntlich die Situation, dass kaum Baugründe verfügbar sind und daher der Abwanderung nur schwer entgegengehalten werden kann. Vor einigen Jahren wurde bereits ein Vorvertrag mit der Familie Reinhard und Roswitha Buder im Bereich Seeburg abgeschlossen, um eine eventuelle Aufschließung dieses Gebiets umzusetzen. Ebenfalls wurde bereits ein Teilgebiet entsprechend umgewidmet. Der Vorvertrag mit der Familie Buder ist mittlerweile abgelaufen. Nach Gesprächen mit Herrn Josef Lueger (Josef Lueger e.U., 1030 Wien), mit den Zuständigen des Landes NÖ und Vorgesprächen mit Grundeigentümern soll dieses Projekt neu aufgerollt werden. Ein Ansuchen bezüglich Förderung der Projekterstellung wurde beim Land Niederösterreich eingereicht und positiv behandelt. Herr Josef Lueger hat einen Kostenvoranschlag in der Höhe von € 43.776,00 brutto vorgelegt, diese Summe wird zur Gänze vom Land NÖ gefördert. Die Förderung erhält die Gemeinde Opponitz im Voraus. Eine detaillierte Leistungsbeschreibung wurde von Herrn Josef Lueger in seinem Angebot angeführt.

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, Herr Josef Lueger mit der Projekterstellung bezüglich Aufschließung "Seeburggründe" lt. Angebot vom 16.08.2016 mit einer Summe von € 43.776,00 zu beauftragen.

Anfragen Stellungnahmen: Bgm. Johann Lueger erläutert die näheren Inhalte der Projekterstellung. Anfragen und Stellungnahmen von GR Georg Kölbel, GR Heidemarie Käfer-Schlager und gGR Karl Hagauer

Gegenantrag: keiner

Beschluss: Annahme des gestellten Antrags

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.) Änderung der Wasserabgabenordnung der Gemeinde Opponitz

Aufgrund von Neuberechnungen für die Wassergebühr und -anschlussabgabe im Gemeindegebiet von Opponitz wurde festgestellt, dass diese seit dem Jahre 2011 gleich gebliebene Gebühr, unter Einbeziehung einer Erneuerungsrücklage erhöht werden muss. Die Ermittlung ergibt eine Wassergebühr von € 1,54/m³ (alt € 1,40/m³). Die Wasseranschlussabgabe soll lt. Berechnung von € 7,30 auf €8,00 pro m²erhöht werden. Ebenfalls angepasst werden lt. einer Novelle des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 die Verrechnungsgrößen der Wasserzähler.

Der Gemeinderat möge aufgrund einer Neuberechnung und Novelle des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgendes beschließen:

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Opponitz:

§ 1

In der Gemeinde Opponitz werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgaben Ergänzungsabgaben Sonderabgaben Wasserbezugsgebühren Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.079.206,85 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 6.494 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

8 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grund besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pm m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
35	30,00	1.050,00

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,54 festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.1. und endet mit 31.12.

- (3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
- 1. von 1. Jänner bis 31. März
- 2. von 1. April bis 30. Juni
- 3. von 1. Juli bis 30. September
- 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Anfragen Stellungnahmen: von GR Walter Maurer, GR Georg Kölbel und Bgm. Johann Lueger

Gegenantrag: keiner

Beschluss: Annahme des gestellten Antrags

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 12 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GR Alexander Schnabel)

Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Opponitz vom 26.03.1992, mit den Änderungen vom 12.02.1993, 24.02.1995, 10.12.1996, 12.09.2000, 30.10.2007 und 06.12.2011 in Bezug auf die Kanalbenützungsgebühr

Aufgrund von Neuberechnungen für die Kanalbenützungsgebühr im Gemeindegebiet von Opponitz wurde festgestellt, dass diese seit dem Jahre 2011 gleich gebliebene Gebühr, unter Einbeziehung einer Erneuerungsrücklage erhöht werden muss. Die Ermittlung ergibt eine neue Kanalbenützungsgebühr von € 2,80/m² (alt 2,55/m²) Berechnungsfläche.

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, folgende Verordnung zu erlassen.

Verordnung

Die Kanalabgabenverordnung der Gemeinde Opponitz vom 26.03.1992, sowie Zusatz vom 12.02.1993 und Änderung vom 24.02.1995, 10.12.1996, 12.09.2000, 30.10.2007 und 06.12.2011wird bezüglich der Kanalbenützungsgebühr wie folgt geändert wird.

§ 4a

Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal

- 1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
- a.) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 2,80 festgesetzt.

Diese Änderungen der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Opponitz treten mit 01.01.2017 in Kraft.

Anfragen Stellungnahmen: von Vzbgm. Ernst Steinauer und Bgm. Johann Lueger

Gegenantrag: keiner

Beschluss: Annahme des gestellten Antrags

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 12 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GR Alexander Schnabel)

11.) Beschlussfassung betreffend Errichtung und Finanzierung Güterweg Mirenau-Rehau

In der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2016 wurde die Finanzierung der Errichtung Güterweg Mirenau-Rehau beschlossen. Die Gesamtkosten wurden auf € 100.000,00 geschätzt. Davon sollte der Radwegverband € 30.000,00 übernehmen. Somit blieb eine Finanzierung von € 70.000,00 übrig, davon sollte die Gemeinde 20% der Kosten tragen. Nach einer Besprechung mit dem Amt der NÖ Lrg, Abt. Güterwege hat sich ergeben, dass sich die Gesamtkosten erhöht haben und sich diese nun auf € 150.000,00 belaufen. Davon trägt der Radwegverband € 45.000,00. Von den übrigen € 105.000,00 hat die Gemeinde 20%, also € 21.000,00 (anstatt ursprünglich € 14.000,00) zu tragen.

Die Mehrkosten sind aus folgenden Gründen entstanden:

Es waren technische Mehraufwendungen zur Realisierung erforderlich. Dies sind vor allem

- Böschungssicherung mittels Steinwurf bis zu einer Höhe von 4m zur Gewährleistung der erforderlichen Anlagenbreite
- Tragschichtverstärkung über die gesamte Weglänge mit zusätzlichen Vlieseinbauten
- Entwässerungsmaßnahmen aus nicht vorhersehbarem Hangwasseranfall

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, in Abänderung des Beschlusses vom 28.06.2016 den Bau des Güterwegs Mirenau-Rehau mit Errichtungskosten in der Höhe von € 105.000,00 und die Übernahme von 20% der Errichtungskosten, das sind € 21.000,00, zu beschließen.

Die Gemeinde Opponitz beteiligt sich an den Erhaltungskosten mit 100%

Anfragen Stellungnahmen: Diskussion und Wortmeldungen über die Mehrkosten des Projekts: Bgm. Johann Lueger, GR Walter Maurer, Vzbgm. Ernst Steinauer, GR Alexander Schnabel, gGR Karl Hagauer

Gegenantrag: keiner

Beschluss: Annahme des gestellten Antrags

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 12 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GR Alexander Schnabel)

12.) Vom Gemeindevorstand wird nach eingehender Beratung an den Gemeinderat der Antrag gestellt, dass an die in erstellter Auflistung von Spendenansuchen und dergleichen (Liste liegt dem Gemeinderatsprotokoll als Beilage A bei), angeführten Vereinen, Verbänden und Institutionen, aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde Opponitz grundsätzlich keine Subventionen gegeben werden. Für den Opponitzer Verein Humani wird jedoch eine Spende von € 50,00 gegeben.

Bezüglich gemeindeeigener Vereine liegen bis jetzt Ansuchen vom Musikverein Opponitz, der Landjugend Opponitz, der Volkstanzgruppe, der Ybbstaler Schluchtenteufeln, vom Imkerverein und des Vereins Die Bäuerinnen der Gemeinde Opponitz vor. Weiter liegen Ansuchen vom Seniorenbund Opponitz sowie vom Pensionistenverband Opponitz vor.

Von den übrigen Opponitzer Vereinen wurden bis 29.11.2016 keine Ansuchen eingebracht. Die Bedarfsanforderung der Freiwilligen Feuerwehr Opponitz für das Jahr 2016 wurde bereits am 15.03.2016 durch den Gemeinderat mit einer Höhe von € 2.500,00 beschlossen. Der Seniorenbund und der Pensionistenverband sollen wieder über den LKV Opponitz für ihre getätigte Werbung entschädigt werden. Andere Vereine, die eine Subvention erhalten, werden verpflichtet, zumindest in der Höhe der gewährten Förderung einen Nachweis über im Jahre 2016 getätigte Ausgaben vorzulegen.

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, dass an folgende Vereine und Verbände, von denen auch Ansuchen vorliegen, nachstehend angeführte Subventionen für das Jahr 2016 gewährt werden. Weiter sind alle Vereine verpflichtet, dass vor Auszahlung des Förderungsbetrages, zumindest in der Höhe der gewährten Förderung, einen Nachweis über im Jahre 2016 getätigte Ausgaben (Investitionen) vorzulegen. Von der Vorlage von Rechnungen ist der Verein Humani ausgenommen, da es sich dabei um eine Spende handelt.

Musikverein Opponitz	€ 3	3.500,00
Landjugend	€	700,00
Volkstanzgruppe	€	400,00
Die Bäuerinnen der Gemeinde Opponitz	€	300,00
Imkerverein	€	350,00
Ybbstaler Schluchtenteufeln	€	300,00
Verein Humani	€	50,00

Die Förderungen werden nach Vorhandensein der Mittel und Vorlage von Rechnungen, die mindestens die Summe der gewährten Förderungen ausmachen, ausbezahlt.

An den Seniorenbund und Pensionistenverband wird für ihre getätigte Werbung im Jahre 2016, in Bezug auf den LKV Opponitz und Nachweis über die getätigte Werbung und Vorhandensein der Mittel ein Betrag in der Höhe von jeweils € 300,00ausbezahlt.

Anfragen Stellungnahmen: Information über die Schluchtenteufeln durch GR Walter Maurer

Gegenantrag: keiner

Beschluss: Annahme des gestellten Antrags

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 13.) Nicht öffentlicher Punkt. Die Wortmeldungen und der Beschluss befinden sich in einem eigenen nicht öffentlichen Protokoll.
- 14.) Nicht öffentlicher Punkt. Die Wortmeldungen und der Beschluss befinden sich in einem eigenen nicht öffentlichen Protokoll.
- 15.) Berichte

Bgm. Johann Lueger informiert über die kommende GR-Sitzung am 15.12.2016.

Über eine Personalaufnahme in der Buchhaltung der Gemeinde Opponitz wird informiert. Über Geburtstagswünsche an LH Dr. Erwin Pröll wird gesprochen.

gGR Heidi Hönigl berichtet über ihre Erfahrungen bei der Bewerbung des Glasfaser-Infrastrukturprojekts. Ebenfalls über dieses Thema berichtet Bgm. Johann Lueger.

gGR Karl Hagauer berichtet über die Weihnachtsgeschenke der über 80jährigen. Bgm. Lueger bedankt sich für die Durchführung dieser Aktion.

Bgm. Johann Lueger lädt abschließend noch zum Kirchenwirt Aigner ein.

Nach diesen Wortmeldungen dankt Bgm. Johann Lueger allen für ihre Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung.

Genehmigt genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2016.

Schriftführer	Bürgermeister
Protokollfertiger	Protokollfertiger
Protokollfertiger	Protokollfertiger
	Protokollfertiger
Protokollfertiger Protokollfertiger	Protokollfertiger